



# MEDIENINFORMATION

## Vorlage für Steuergesetzrevision 2021 geht nun an den Landrat

***Mit der Steuergesetzrevision 2021 werden der Steuerbezug und die Verzinsung der Steuern bürgerfreundlicher ausgestaltet. In erster Linie werden harmonisierungs- und bundesrechtliche Vorgaben umgesetzt. Nun hat der Regierungsrat die Vorlage zuhanden des Landrates verabschiedet.***

Das Steuerrecht des Bundes hat kürzlich Änderungen erfahren. Einige davon werden zwar durch das kantonale Steueramt und die Gemeindesteuerämter bereits angewandt, nun müssen sie aber im kantonalen Gesetz formal verankert werden. Der Regierungsrat hat hierfür die Steuergesetzrevision 2021 zuhanden des Landrates verabschiedet. Die Anpassungen stehen in keinem Zusammenhang mit der Umsetzung der sogenannten STAF-Vorlage über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung im Kanton Nidwalden. Gegen diese Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes war das konstruktive Referendum ergriffen worden. Dazu wird später in diesem Jahr eine Volksabstimmung stattfinden, nachdem der ursprüngliche Termin vom 17. Mai aufgrund der Coronavirus-Pandemie gestrichen worden ist.

Bei den Änderungen in der Steuergesetzrevision 2021 handelt es sich vorwiegend um harmonisierungsrechtliche Vorgaben, die unabhängig vom Ausgang der vorhin erwähnten Abstimmung eingeführt werden können. So wird unter anderem die Ungleichbehandlung zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen abgebaut. Weiter werden bei den Liegenschaftskosten neu auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau abzugsfähig. Die Ausweitung der Abzugsfähigkeit ist für die Kantone freiwillig. Soweit eine solche erfolgt, ist das Bundesrecht aber zwingend einzuhalten. Ferner werden Anpassungen im Steuerstrafrecht übernommen, indem Verjährungsfristen für die Strafverfolgung und die Sanktionen für Steuervergehen nachgeführt werden.

### **Fälligkeitstermine werden auf einen reduziert**

Im nicht harmonisierten Bereich werden aufgrund von Entwicklungen auf Bundesebene und in anderen Kantonen der Kinder-, Unterstützungs- und Versicherungsabzug sowie die Besteuerung von Liquidationsgewinnen angepasst. Ein Beispiel: Werden die Eltern getrennt besteuert, so soll der Kinderabzug neu hälftig aufgeteilt werden, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden. Die Höhe des Kinderabzugs

wird indes nicht verändert, hier ist eine Anpassung im Rahmen der Umsetzung der STAF-Vorlage vorgesehen.

Ein zentraler Punkt für sämtliche Steuerpflichtigen ist die künftige Vereinfachung des Steuerbezuges. Die bisher unterschiedlichen Raten- und Fälligkeitstermine für juristische und natürliche Personen entfallen, ebenso das komplexe Geflecht von Verzugs-, Vergütungs-, Ausgleichs- und Rückerstattungszinsen. Neu gibt es für alle nur noch einen allgemeinen Fälligkeitstermin. Bei den Zinsen wird es noch einen Vorauszahlungszins, einen Ausgleichszins für zu viel oder zu wenig bezahlte Steuern und einen Verzugszins auf verspätete Zahlungen geben. Der Steuerbezug wird damit einfacher, bürgerfreundlicher und besser nachvollziehbar. Überdies sollen der Steuererlass und die Steuersicherung formell an die direkte Bundessteuer angeglichen werden.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wurden zwei Elemente aus der Vorlage gestrichen. So wird zum einen auch in Zukunft von einer ordentlichen Besteuerung von überwiegend kommerziell tätigen Vereinen und Stiftungen abgesehen und zum anderen die Bestimmung bezüglich erbschafts- und schenkungssteuerfreien Vermögensübergänge bei Unternehmensfortführung im Steuergesetz belassen.

Es wird davon ausgegangen, dass die gesetzlichen Anpassungen zu keinen wesentlichen Veränderungen bei den Steuereinnahmen führen werden. Dies auch deshalb, weil sich der Kanton Nidwalden dank seiner nachhaltigen Steuerstrategie in den Bereichen der Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuerbelastung schweizweit bereits optimal positioniert hat. Ziel ist es, das revidierte Steuergesetz per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

### **RÜCKFRAGEN**

Alfred Bossard, Finanzdirektor, Telefon +41 41 618 71 00,  
Raphael Hemmerle, Leiter Steueramt, Telefon +41 41 618 71 26,  
beide erreichbar am Donnerstag, 9. April, von 9.00 bis 10.00 Uhr.

Stans, 9. April 2020